S 9 SO 1509/24

Sozialgerichtsbarkeit Bundesrepublik Deutschland

Land	-
Sozialgericht	Landessozialgericht Baden-Württemberg
Sachgebiet	Sozialhilfe
Abteilung	2.
Kategorie	Beschluss
Bemerkung	-
Rechtskraft	-
Deskriptoren	-
Leitsätze	-
Normenkette	-

1. Instanz

Aktenzeichen	S 9 SO 1509/24
Datum	26.08.2024

2. Instanz

Aktenzeichen	L 2 SO 2614/24 B
Datum	04.11.2024

3. Instanz

Datum	-

Die Beschwerde des Antragstellers gegen den Beschluss des Sozialgerichts Mannheim vom 26. August 2024 wird zurÃ¼ckgewiesen.

Kosten des Beschwerdeverfahrens sind nicht zu erstatten.

GrÃ¼nde

Die gem. Â§ 172 Abs. 1, Â§ 173 Sozialgerichtsgesetz (SGG) zulÃ¤ssige Beschwerde gegen den Beschluss des Sozialgerichts (SG) Mannheim vom 26.08.2024, mit dem das SG die Bewilligung von Prozesskostenhilfe (PKH) fÃ¼r die UntÃ¤tigkeitsklage S 9 SO 1509/24 abgelehnt hat, ist nicht begrÃ¼ndet. Das SG hat das PKH-Gesuch zu Recht abgelehnt.

Ein Beteiligter, der nach seinen persÃ¶nlichen und wirtschaftlichen VerhÃ¤ltnissen die Kosten der ProzessfÃ¼hrung nicht, nur zum Teil oder nur in Raten aufbringen kann, erhÃ¤lt gem. Â§ 73a SGG i.V.m. Â§Â§ 114 ff. Zivilprozessordnung (ZPO) auf Antrag PKH, wenn die beabsichtigte Rechtsverfolgung hinreichende Aussicht auf Erfolg bietet und nicht mutwillig erscheint. GemÃ¤Ã Â§ 117 Â Â Â Â Â Â Abs. 2 Satz 1, Abs. 3 und 4 ZPO sind die Antragsteller verpflichtet, eine ErklÃ¤rung der Partei

Ã¼ber ihre persÃ¶nlichen und wirtschaftlichen VerhÃltnisse (FamilienverhÃltnisse, Beruf, VermÃ¶gen, Einkommen und Lasten) sowie entsprechende Belege beizufÃ¼gen und sich der vom Bundesministerium der Justiz und fÃ¼r Verbraucherschutz durch Rechtsverordnung eingefÃ¼hrten Formulare zu bedienen. GemÃ¤Ã Â§ 118 Abs. 2 Satz 1 ZPO kann das Gericht verlangen, dass der Antragsteller seine tatsÃ¤chlichen Angaben glaubhaft macht, es kann insbesondere auch die Abgabe einer Versicherung an Eides statt fordern.

Hiervon ausgehend hat das SG zutreffend die Bewilligung von PKH mangels hinreichender Erfolgsaussicht abgelehnt. Der Senat teilt die Auffassung des SG, dass es an einem Rechtsschutzinteresse fÃ¼r die Erhebung der UntÃ¤tigkeitsklage am 07.08.2024 fehlt. Der Beklagte hat nach Erlass des Ablehnungsbescheides am 09.04.2024 und Erhebung eines Widerspruchs mit Schreiben vom 23.04.2024 Unterlagen bei der Deutschen Rentenversicherung zur ErwerbsfÃ¤higkeit des KlÃ¤gers beigezogen und den BevollmÃ¤chtigten des KlÃ¤gers unter dem 17.06.2024 auf die voraussichtliche Erfolglosigkeit des Widerspruchs hingewiesen. Dieser hat daraufhin mit Schreiben vom 26.07.2024 auf die Bescheidung des Widerspruchs gedrungen unter Androhung einer UntÃ¤tigkeitsklage, worauf der Beklagte die Bescheidung mit Schreiben vom 29.07.2024 verbindlich â spÃ¤testens bis zum 31.08.2024â zugesagt und diese Frist im Ãbrigen auch eingehalten hat durch Erlass eines Widerspruchsbescheids am 20.08.2024. Dass der BevollmÃ¤chtigte des KlÃ¤gers diese Frist mit beim Beklagten am 02.08.2024 eingegangenen Schreiben ohne BegrÃ¼ndung als nicht akzeptabel bezeichnet und ohne Weiteres am 07.08.2024 die vorliegende UntÃ¤tigkeitsklage erhoben hat, begrÃ¼ndet kein schutzwÃ¼rdiges Interesse fÃ¼r die Inanspruchnahme gerichtlichen Rechtsschutzes. Es wÃ¤re der KlÃ¤gerseite â auch nach Ablauf der Sperrfrist des Â§ 88 Abs. 2 SGG fÃ¼r die Bescheidung des Widerspruchs â mÃ¶glich und zumutbar gewesen, mit der Erhebung der UntÃ¤tigkeitsklage jedenfalls bis zum Ablauf der vom Beklagten selbst gesetzten Frist zuzuwarten. Dies umso mehr, als das Gericht die BehÃ¶rde bei einer UntÃ¤tigkeitsklage allein dazu verurteilen kann, Ã¼ber einen Antrag bzw. Widerspruch zu entscheiden, nicht aber zum Erlass eines bestimmten Verwaltungsakts oder einer bestimmten Leistung (Claus in jurisPK, 2. Aufl. 2022, Â§ 88 SGG Rn. 54) und mit der am 07.08.2024 erhobenen Klage daher kein relevanter Zeitgewinn in Bezug auf die in der Sache begehrten Leistungen der Grundsicherung nach dem Sozialgesetzbuch ZwÃ¶lftes Buch (SGB XII) zu erwarten war.

UnabhÃ¤ngig davon lag und liegt bis zum heutigen Tag keine Bewilligungsreife des PKH-Gesuchs vor. Bewilligungsreife setzt voraus, dass der Antragsteller durch einen formgerechten Antrag von seiner Seite aus alles fÃ¼r die Bewilligung Erforderliche getan hat. Dazu gehÃ¶rt nach Â§ 117 Abs. 2 Satz 1 ZPO auch die Vorlage einer ErklÃ¤rung der Partei Ã¼ber ihre persÃ¶nlichen und wirtschaftlichen VerhÃ¤ltnisse sowie der entsprechenden Belege (BGH, Urteil vom 10.12.2014 â XII ZB 232/13 -). DarÃ¼ber hinaus setzt Bewilligungsreife den Ablauf der Frist zur Stellungnahme fÃ¼r den Gegner (Â§ 118 Abs. 1 Satz 1 ZPO) voraus.
Der BevollmÃ¤chtigte des KlÃ¤gers hat gleichzeitig mit Erhebung der UntÃ¤tigkeitsklage am 07.08.2024 unter Vorlage einer ErklÃ¤rung Ã¼ber die persÃ¶nlichen und wirtschaftlichen VerhÃ¤ltnisse PKH fÃ¼r das Klageverfahren

beantragt. In der ErklÃ¤rung wird im Feld G.1 das Vorhandensein eines Kontos bei der S1-Bank bejaht, allerdings ohne nÃ¤here Angaben zur Art des Kontos und dem Kontostand. Mit VerfÃ¼gung vom 22.08.2024 hat das SG auf die fehlende Bewilligungsreife des PKH-Gesuchs und insbesondere die UnvollstÃ¤ndigkeit des Antrages wegen fehlender Angaben zum Kontostand des im Feld G.1 benannten Kontos bei der S1bank hingewiesen und darauf, dass die Vorlage der erforderlichen Nachweise (vor allem KontoauszÃ¼ge der letzten drei Monate) noch ausstehe. Hierauf hat der ProzessbevollmÃ¤chtigte des Antragstellers unter dem 22.08.2024 abschlieÃend um Bescheidung des Antrages auf PKH gebeten und dazu ausgefÃ¼hrt, aus dem Prozesskostenhilfeformular gehe hervor, wenn Leistung nach dem SGB II bezogen werden, mÃ¼ssten die Abschnitte â E bistâ (gemeint wohl: E bis J) nicht ausgefÃ¼llt werden.
Allerdings war die Nachfrage des SG sehr wohl vom Text des Formulars Ã¼ber die ErklÃ¤rung der wirtschaftlichen und persÃ¶nlichen VerhÃ¤ltnisse gedeckt, wo es heiÃt: âWenn Sie laufende Leistungen zum Lebensunterhalt nach dem ZwÃ¶lften Buch Sozialgesetzbuch (Sozialhilfe) beziehen und den aktuellen Bescheid einschlieÃlich des Berechnungsbogens vollstÃ¤ndig beifÃ¼gen, mÃ¼ssen Sie die Abschnitte E bis J nicht ausfÃ¼llen, es sei denn, das Gericht ordnet dies an.â In der VerfÃ¼gung des SG vom 22.08.2024 ist eine solche Anordnung bzw. zulÃ¤ssige Mitwirkungsaufforderung an die KlÃ¤gerseite zu sehen. Dass diese die Mitwirkung â unter verkÃ¼rzender Wiedergabe des Formulartextes â unter dem 22.08.2024 ausdrÃ¼cklich abgelehnt und um Bescheidung des PKH-Gesuch gebeten hat, begrÃ¼ndet die (weiterhin) fehlende Bewilligungsreife des PKH-Gesuchs bzw. die Ablehnung von PKH fÃ¼r dieses Verfahren.

Die Kostenentscheidung beruht auf Â§ 73a SGG, Â§Â 127 Abs. 4 ZPO.

Dieser Beschluss ist mit der Beschwerde nicht anfechtbar (Â§Â 177 SGG).

Â

Erstellt am: 13.11.2024

Zuletzt verändert am: 23.12.2024